

Synopse der Satzung der IDK OS

Stand 11.03.2015

§ 25 Abs. 1 Satz 1 der Satzung IDK OS

Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt zur Innungsversammlung mindestens **eine Woche** vor der Sitzung schriftlich oder durch Anzeige in dem **Bekanntmachungsblatt der Handwerksinnung** unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 33 Abs. 2 Satz 2 der Satzung IDK OS

.....Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von **DM 10.000,00 (€ 5.113,00)**, so muss die verpflichtende Erklärung noch von dem **Kassenwart** unterzeichnet sein.

§ 74 Beiträge und Gebühren der Satzung der IDK OS

(3) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Außerdem kann die Innung Sonderbeiträge erheben.

Der Zusatzbeitrag wird entweder erhoben

nach der Zahl beschäftigten Gesellen und Lehrlinge (Auszubildende). Die Mitglieder ermächtigen die Innung, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Krankenkassen i. S. des Sozialgesetzbuches die Zahl der beschäftigten Gesellen und Lehrlinge (Auszubildende) bekannt geben zu lassen. Insoweit werden die Krankenkassen von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit.

Neu ab 25.03.2025

§ 25 Abs. 1 Satz 1

Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt mindestens **2 Wochen** vor der Sitzung zur Innungsversammlung entweder schriftlich, durch Bekanntmachung auf der **Homepage der Innung (§ 92) oder per E-Mail** ein. Die Einladung hat eine Tagesordnung zu enthalten.

§ 33 Abs. 2 Satz 2

.....Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von **EURO 20.000,00**, so muss die verpflichtende Erklärung noch von dem **Obermeister**, im Verhinderungsfall von seinem **Stellvertreter** unterzeichnet sein...

§ 74 Beiträge und Gebühren

(3) Der von jedem Mitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag, der für jedes Mitglied gleich ist und einem Zusatzbeitrag, der sich nach der Leistungsfähigkeit des Mitglieds bemisst. Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden. Für Gastmitglieder kann die Innungsversammlung abweichende Regelungen treffen. Der Zusatzbeitrag bemisst sich nach der Lohnsumme.

(4) Soweit die Innung Beiträge nach dem Gewerbesteuermessbetrag, dem Gewerbekapital, dem Gewerbeertrag oder dem Gewinn aus Gewerbebetrieb bemisst, richtet sich die Zulässigkeit der Mitteilung der hierfür erforderlichen Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzbehörden für die Beitragsbemessung nach § 31 der Abgabenordnung. Soweit die Beiträge nach der Lohn- und Gehaltssumme bemessen werden, sind die beitragspflichtigen Innungsmitglieder verpflichtet, der Innung Auskunft durch Übermittlung eines Doppels des Lohn- und Gehaltsnachweises nach § 741 der Reichsversicherungsordnung zu geben.

Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt werden.

Die beitragspflichtigen Innungsmitglieder sind verpflichtet, der Innung Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu erteilen; die Innung ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen und für die Erteilung der Auskunft eine Frist zu setzen.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 73 Abs. 3 HwO in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Satz 8 HwO eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, Unterlagen nicht vorlegt oder das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen nicht duldet.

Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 118 Abs. 2 HwO mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark (€ 1.022,58) geahndet werden.

(7) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.

§ 92 der Satzung der IDK OS

Die Bekanntmachungen der Handwerksinnung erfolgen entweder durch **Rundschreiben**, durch **Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung**.

(4) Die Innung ist berechtigt, alle für die Beitragserhebung notwendigen Daten bei den jeweiligen zuständigen Institutionen (z.B. Berufsgenossenschaften) abzufragen. Die jeweils zuständigen Institutionen werden insoweit von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit. Das Innungsmitglied verpflichtet sich insoweit, die Unternehmensnummer der jeweiligen Berufsgenossenschaft der Innung mitzuteilen. Verweigert ein Mitglied die Angabe der zum Abruf erforderlichen Daten (z.B. BG-Mitgliedsnummer/UNR.S-Nummer), so kann die Innung die für die Beitragserhebung relevanten Daten schätzen.

(5) entfällt

(7) entfällt (in Abs.3 geregelt)

(10) Bei Betrieben, die neben den handwerklichen Leistungen aus dem Fachgebiet der Innung auch andere gewerbliche Leistungen erbringen, ist bei der Beitragsbemessung das Verhältnis zwischen innungszugehörigen und innungsfremden Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

§ 92

Die Bekanntmachungen der Innung erfolgen auf der **Homepage** der Innung. Mitglieder ohne Internetzugang können von der Innung schriftliche Bekanntmachungen verlangen.